

benutzen. Stauberzeugende Reparaturarbeiten im Ofeninnern und im Kanalsystem sind bei vollem Ofenzug getrennt voneinander auszuführen, falls nicht Entstaubungsanlagen eine Staubeinwirkung von der einen Arbeitsstelle auf die andere ausschließen.

(3) Steine sind möglichst nicht mit der Hand zu zureichten, sondern durch mechanisch angetriebene Schleifmaschinen mit wirksamer Staubabsaugung. Für jeden mit dem Zuhauen, Scharrieren und dem Schleifen der Steine sowie der Reinigung der Staubabsaugung Beschäftigten müssen Frischluftgeräte oder Colloidfiltermasken zur Verfügung stehen; ihre sachgemäße Benutzung ist zu überwachen.

(4) Wird beim Ofenanbruch mit Preßluftwerkzeugen gearbeitet, so ist die Luftaustrittsstelle am Werkzeug so zu umkleiden, daß durch die austretende Preßluft keine zusätzliche Staubeentwicklung ausgelöst wird.

(5) Während des Abbruches des Oberteils eines Regenerativofens soll die Entstaubung an den vollen Kaminzug bei geschlossenem Kammerspiegel und Ventilgehäuse angeschlossen sein.

(6) Bei Arbeiten unter großer Hitzeeinwirkung sind Frischluftgeräte zu tragen; für ausreichenden Luftwechsel ist durch Abschirmung gegen die strahlende Hitze zu sorgen. Die Arbeitskräfte sind in kurzen Zeitabständen abzulösen.

(7) Bei Abbrucharbeiten im Unterofen soll dieser an dem Kamin angeschlossen bleiben. Arbeiten im Ventil und in den Abzugskanälen müssen nacheinander ausgeführt werden.

(8) Das Abputzen ausgebauter Steine zur Wiederverwendung soll möglichst auf mechanisch angetriebenen Putz- oder Schleifmaschinen mit Staubabsaugung erfolgen.

(9) Die Entwicklung von Staub beim Ent- und Umladen loser Massen, wie Mörtel und Schutt, ist durch zweckentsprechende Einrichtungen und Maßnahmen möglichst einzuschränken. Atemschutzgeräte müssen jederzeit in genügender Menge zur Verfügung stehen und benutzt werden.

#### Abschnitt H

##### § 21

#### Befördern und Speichern

(1) Zum Befördern von Rohgut, Formmassen und anderem aufbereiteten Material sollen mechanische Beförderungsmittel weitestgehend angewendet werden.

(2) Bei der Beförderung staubförmigen Materials auf Fahrzeugen sind geschlossene Behälter zu verwenden. Der bei der Be- und Entladung entstehende Staub ist nach Möglichkeit abzusaugen.

(3) Nahfördereinrichtungen, wie Becherwerke, Rutschen, Fallrohre, Förderschnecken usw., müssen staubdicht sein oder entsprechend umkleidet werden. Sie sind an eine Entstaubungsanlage anzuschließen.

(4) An ortsfesten Förderbändern, für staubförmiges Material sind mindestens die Aufgabe- und Abwurfstellen mit Schutzmänteln zu versehen und an eine Entstaubungsanlage anzuschließen.

(5) In geschlossenen Räumen sind ortsbewegliche Förderbänder zum Befördern staubförmiger Massen unzulässig.

(6) Mehle und Grieße müssen in Silos oder anderen geschlossenen Behältern gelagert werden.

(7) Stoffsäcke für Feinmehl sollen beim Ablegen nicht geworfen und Jutesäcke nicht von Hand gereinigt werden. Die Säcke dürfen erst nach der Reinigung ausgebessert werden.

(8) Sackfüllstellen sind mit Ausnahme der Zugangsseite durch Wände zu verkleiden. Der Staub muß nach der Seite abgesaugt werden. Im Fußboden sind unter den Absackvorrichtungen mit Rosten abgedeckte Gruben anzubringen, die die herabfallenden Massen aufnehmen. Gefüllte Säcke sind noch im Wirkungsbereich der Absaugung zu schließen.

(9) Staubförmiges Material, wie feuerfester Mörtel, gemahlener Sand u. dgl., soll nur in geschlossenen Behältern oder Papiersäcken verladen und befördert werden.

(10) Bei der Be- und Entladung, dem Absacken und der Beschickung von Förderanlagen sind Atemschutzmasken zu benutzen, nach Möglichkeit sind Anschlüsse für Frischluftgeräte vorzusehen.

#### Abschnitt I

#### Sandstrahlgebläse

##### § 22

(1) Bei Sandstrahlgebläsen ist zwischen Freistrahlegebläsen, die sich im Freien oder in einer Blaskammer befinden, und geschlossenen Gebläsen zu unterscheiden.

(2) In Räumen, in denen mit Freistrah- oder geschlossenen Gebläsen gearbeitet wird, müssen die benachbarten Arbeitsstellen so weit entfernt oder so abgeschlossen oder geschützt sein, daß die dort Beschäftigten nicht durch Staub gefährdet werden.

(3) Freistrahlegebläse in Strahlkabinen und geschlossene Gebläse sollen nicht zusammen in einem Raum untergebracht werden. Am Freistrahlegebläse darf außerhalb der Strahlkabinen in geschlossenen Räumen nicht gearbeitet werden.

(4) Das Freistrahlen im Freien darf nur erfolgen, wenn der Staub nicht in Arbeitsräume, die sich in der Nähe befinden, eindringen kann oder andere Personen nicht durch den Staub gefährdet werden.

(5) Einrichtungen, die dazu dienen, den durch das Sandstrahlgebläse gegangenen Sand wieder verwendungsfähig zu machen, müssen mit einer ausreichenden Absaugung versehen sein.

(6) Wenn es sich technisch ermöglichen läßt, ist an Stelle von Quarzsand Stahlkies, Siliziumkarbid oder Korund zu verwenden.